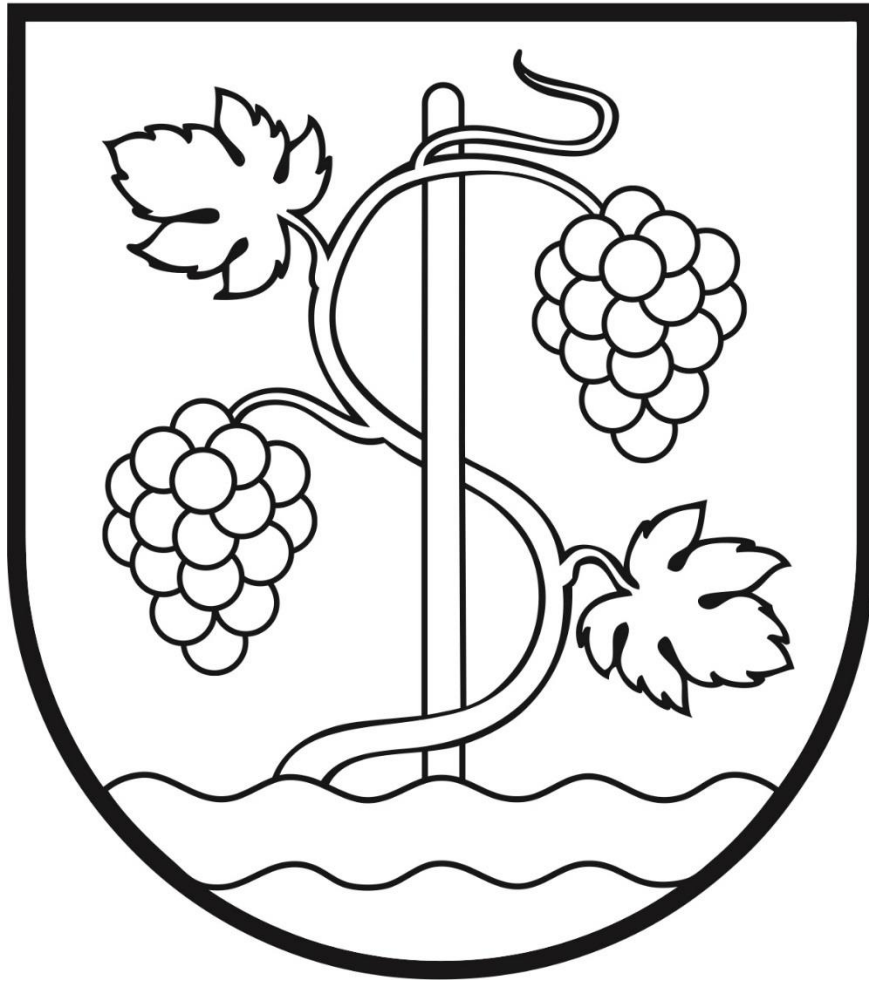


# **GEMEINDE SCHINZNACH**



## **Kinderbetreuungs- und Elternbeitrags- reglement**

Inkraftsetzung: 1. August 2018

# Kinderbetreuungsreglement

Gestützt auf Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907, die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 sowie das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 1. August 2016 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Schinznach die nachfolgenden Bestimmungen.

## Art. 1 Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.

## Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Schinznach.

## Art. 3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglements.

## Art. 4 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

## Art. 5 Kinderbetreuungsangebot

Die Gemeinde unterstützt die Erziehungsberechtigten, wenn sie folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule wahrnehmen und die Qualitätskriterien im Anhang 1 erfüllen:

- a) Kindertagesstätten
- b) Tagesfamilienbetreuung
- c) Schulergänzende Betreuung - Tagesstruktur

## Art. 6 Rolle der Gemeinde / Trägerschaft

<sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt grundsätzlich keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Gemeinde kann mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde behält sich vor, bei den Tagesstrukturen bei Bedarf die Trägerschaft zu übernehmen.

## Art. 7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

<sup>2</sup> Die Gemeinde verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde erhoben.

### **Art. 8 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

<sup>2</sup> Die Gemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

<sup>3</sup> Die Höhe der Beteiligung wird im Elternbeitragsreglement festgelegt.

### **Art. 9 Kooperationen mit anderen Gemeinden**

Bei Bedarf kann die Gemeinde mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

### **Art. 10 Anforderungen / Qualität**

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der beauftragten Fachstellen der Gemeinde, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

### **Art. 11 Bewilligung und Aufsicht**

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort Schinznach obliegt der Gemeinde und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

### **Art. 12 Inkraftsetzung**

Dieses Kinderbetreuungsreglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

# Elternbeitragsreglement

Gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG), des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) und Art. 8 des Kinderbetreuungsreglements der Gemeinde Schinznach erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Schinznach die nachfolgenden Bestimmungen.

## Art. 1 Allgemein

<sup>1</sup> Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements (KiBeG) und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Abwicklung innerhalb der Gemeindeverwaltung fest.

## Art. 2 Anspruchsberechtigung

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern, sofern sie Wohnsitz in der Gemeinde haben und die Tagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit, beruflicher Aus- und Weiterbildung oder von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe erleichtert.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

## Art. 3 Umfang der finanziellen Unterstützung

<sup>1</sup> Eltern mit einem massgebenden Einkommen und Vermögen von CHF 90'001.00 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

<sup>2</sup> Die Höhe der Subventionierung ist im Anhang 1 definiert.

## Art. 4 Normkosten

Massgebend sind die Normkosten entsprechend den jeweils aktuellen Ansätzen und der Empfehlung der Fachstelle Kinder und Familie ( K & F ). Die aktuellen Ansätze sind im Anhang 2 aufgeführt.

## Art. 5 Antragstellung/Anspruch

<sup>1</sup> Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellenden haben bei der Antragstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

<sup>3</sup> Die finanzielle Unterstützung erfolgt erstmals ab dem 1. des Folgemonats, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

<sup>4</sup> Die Höhe des Gemeindebeitrages wird den Erziehungsberechtigten mittels Verfügung eröffnet.

## Art. 6 Massgebendes Einkommen und Vermögen <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen und Vermögen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzuges.

<sup>2</sup> Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,

---

<sup>1</sup> Berechnungsweise analog § 6 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
- f) des Sozialabzugs für tiefe Einkommen

<sup>3</sup> Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

<sup>4</sup> Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 2 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

<sup>5</sup> Das massgebende Einkommen und Vermögen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

## **Art. 7 Berechnungsgrundlage**

<sup>1</sup> Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens und Vermögens gemäss Art. 6.

<sup>2</sup> Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen und Vermögen gem. Art. 9 berechnet.

<sup>3</sup> Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde wird wie folgt berechnet:

Maximaler Tarif der Normkosten

./. Beitrag von Arbeitgeber

./. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde dient.

## **Art. 8 Quellenbesteuerung**

<sup>1</sup> Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

<sup>2</sup> Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

## **Art. 9 Meldepflicht – Ausserordentliches Verfahren**

<sup>1</sup> Das ausserordentliche Verfahren kommt zur Anwendung bei:

- a) wesentlicher Verschlechterung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse,
- b) Veränderung der persönlichen Verhältnisse,
- c) Neuanmeldungen von Personen, die über keine rechtskräftige Steuerveranlagung im Kanton Aargau verfügen.

<sup>2</sup> Als wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn sich das Einkommen um mindestens 20 % verringern wird.

<sup>3</sup> Als wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn sich das Einkommen um mindestens 20 % oder um mindestens CHF 20'000 erhöht, oder wenn sich das Vermögen um mindestens CHF 50'000 erhöht.

<sup>4</sup> Als Veränderung der persönlichen Verhältnisse gelten insbesondere die Geburt eines Kindes, die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts sowie die Änderung des Betreuungsumfanges.

<sup>5</sup> Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Veränderungen gemäss Abs. 1 umgehend der Gemeinde mitzuteilen.

<sup>6</sup> Im ausserordentlichen Verfahren erfolgt die Berechnung des Anspruchs auf Gemeindebeiträge auf der Grundlage der aktuellen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse. Die Berechnungsgrundlage bleibt anwendbar, bis die nächste definitive Steuerveranlagung die korrekte Berechnung wieder abzubilden vermag.

<sup>7</sup> Der neu berechnete Anspruch gilt ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Veränderung.

<sup>8</sup> Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

#### **Art. 10 Wegzug**

Bei Wegzug des Leistungsbezügers fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

#### **Art. 11 Auszahlung des Beitrages**

<sup>1</sup> Besteht aufgrund der Verfügung ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so haben die Erziehungsberechtigten der Gemeinde die monatliche Rechnung sowie die Zahlungsquittung der Betreuungsinstitution bis Monatsende vorzulegen. Bei verspäteter Abgabe erfolgt die Auszahlung einen Monat später.

<sup>2</sup> Kommen die Erziehungsberechtigten gegenüber der betreuenden Institution ihrer Zahlungspflicht nicht termingerecht nach, erlischt ihr Anspruch auf Gemeindebeiträge.

#### **Art. 12 Rückerstattung**

<sup>3</sup> Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind der Gemeinde samt 5 % Zins ab Verfall des Anspruches zurückzuerstatten.

#### **Art. 13 Ausnahmen**

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

#### **Art. 14 Anpassung Reglement**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient. Die Änderungen dürfen mit Ausnahme von Abs. 2 keine finanziellen Konsequenzen für die Bezüger und oder die Gemeinde haben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft periodisch die Tarifabstufung "Höhe der Subventionen" und kann diese auf Grund veränderter Rahmenbedingungen maximal um plus – minus 10 Prozent anpassen.

#### **Art. 15 Rechtsmittel**

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

#### **Art. 16 Inkraftsetzung**

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per 1. August 2018 in Kraft.

Das Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Juni 2018.

#### **GEMEINDERAT SCHINZNACH**

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

Urs Leuthard

Sibylle Boss

# Anhang 1

## Tarif zum Elternbeitragsreglement

Dieser Tarif tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

### Subjektbezogene Subventionierung – Tarifsysteem

Kindertagesstätten, Tagesfamilienbetreuung sowie schulergänzende Betreuung (Tagesstruktur)

<b>Massgebendes Einkommen und Vermögen</b> gemäss Art. 6	<b>Stufen</b>	<b>Höhe der Subvention</b> (Gemeindebeitrag)
Bis CHF 30'000	Stufe 1	70 %
CHF 30'001 - CHF 40'000	Stufe 2	60 %
CHF 40'001 - CHF 50'000	Stufe 3	50 %
CHF 50'001 - CHF 60'000	Stufe 4	40 %
CHF 60'001 - CHF 70'000	Stufe 5	30 %
CHF 70'001 - CHF 80'000	Stufe 6	20 %
CHF 80'001 - CHF 90'000	Stufe 7	10 %
Ab CHF 90'001		0%

## Qualitätskriterien für Betreuungsangebote

### A. Kindertagesstätten

- a) Gemäss kibesuisse Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten.

### B. Tagesfamilienbetreuung

- a) Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die bei einem Tagesfamilienverein angestellt sind.\*

### C. Schulergänzende Betreuung - Tagesstruktur

- a) Die schulergänzende Kinderbetreuung ist modular aufgebaut und richtet sich nach den "Richtlinien für Tagesstrukturen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter" von kibesuisse.
- b) Die modulare schulergänzende Betreuung wird durch eine private Trägerschaft betrieben.
- c) Lehrpersonen sind nicht in die schulergänzende Kinderbetreuung einzubeziehen.
- d) Die Angebote der schulergänzenden Kinderbetreuung während des Schulbetriebes sollten im nahen Umkreis der Schule angeboten werden und möglichst gefahrlos erreicht werden können.

\* angepasst mit Beschluss Nr. 130/2021 des Gemeinderats vom 04.05.2021

## Anhang 2 – Empfehlung Normkosten K & F

Aktuelle Ansätze 2018 (informativ)

### Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Maximale Normkosten
Tagesbetreuung 7.00 bis 18.00 Uhr Baby bis 18 Monate	CHF 135.00
Tagesbetreuung 7.00 bis 18.00 Uhr Kind ab 19 Monate	CHF 115.00

### Tagesfamilien:

Betreuungseinheit	Maximale Normkosten
Pro Stunde	CHF 9.00
Pro Essen	CHF 10.00

### Tagesstruktur:

Betreuungseinheit	Maximale Normkosten
Frühbetreuung 7.00 bis 8.00 Uhr	CHF 14.00 (inkl. kleiner Snack)
Mittagstisch 12.00 bis 13.30 Uhr	CHF 28.00
Frühnachmittagsbetreuung 13.30 bis 15.00 Uhr	CHF 25.00
Spätnachmittagsbetreuung 15.00 bis 18.00 Uhr	CHF 35.00 inkl. Zvieri
Ganzer Nachmittag 13.30 bis 18.00 Uhr	CHF 60.00 inkl. Zvieri
Ferienbetreuung 7.00 bis 18.00 Uhr	CHF 90.00 inkl. Mittagessen